

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsdruckerei
Tageblatt Riesa,
Fernerstr. 20,
Postfach Nr. 52.

Das Riesauer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptpostamts Meißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postfachkonto:
Dresden 1530,
Strolache:
Riesa Nr. 52.

Nr. 173.

Dienstag, 26. Juli 1932, abends.

85. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbezug RM. 2.14 einschl. Postgebühr (ohne Zustellungsgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 39 mm breite, 8 mm hohe Grundschriftzeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 39 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontofakt gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verteilungseinrichtungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.
Rotationsdruck und Verlag: Lanzer & Wintzelich, Riesa. Geschäftsstelle: Weckstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Ausnahmezustand in Großberlin und Brandenburg aufgehoben.

Nun zur Hauptsache!

Nach dem Spruch des Staatsgerichtshofs.

Ungeachtet der tatsächlichen Wendung, die die preussischen Kläger vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich mit der am Sonnabend bekanntgegebenen Abänderung ihres Antrages vollzogen hatten, hat der Staatsgerichtshof entschieden, daß der Erlaß der beantragten einstweiligen Verfügung nicht möglich sei, ohne andererseits „der Entscheidung zur Hauptsache“ vorzuarbeiten, ohne andererseits noch eine zutreffende „Verwirrung im Staatsleben“ herbeizuführen.

Zwei Gesichtspunkte innerlichst verschiedener Art stehen also im Vordergrund: ein rein juristischer, denn der Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist nur dann statthaft, wenn durch sie eben der Entscheidung zur Hauptsache nicht vorgegriffen, die reguläre juristische Behandlung des Gegenstandes nicht beeinträchtigt wird. Daneben steht die staatspolitische Überlegung, daß die Befähigung — auch des abgeänderten — preussischen Antrags zu einer Scheidung der Staatsgewalt in Preußen führen würde, die, wie der Staatsgerichtshof ausdrücklich als keine unumstößliche Auffassung unterzeichnet, im besonderen Maße geeignet wäre, weiterer Verwirrung im preussischen Staatsleben herbeizuführen.

Im übrigen hat der Staatsgerichtshof ohne ängstliches Meiden an Formalien die Aktivlegitimation der Antragsteller preussischen Staatsminister als gegeben angesehen, wenn er auch zu der Frage der Aktivlegitimation der preussischen Landtagsfraktionen des Zentrums und der Sozialdemokraten keine Stellung genommen hat; er hat ferner ohne Joazern die selbstverständliche Stellung eingenommen, daß keine Zuständigkeit in diesem Streit zwischen Reich und Preußen unbestreitbar sei. Es darf darüber hinaus gesagt werden, daß die ungemessen spannungsreiche Verhandlung in höchst würdigen und sachlichen Formen verlief, was nicht nur für das Gericht selbst, sondern auch für das Publikum gilt, das den Verhandlungsstaat und die Tribünen bis auf den letzten Platz füllte. Man war sich allerseits der außergewöhnlichen Bedeutung dieser Angelegenheit zu tief und zu ernst bewußt, um sie durch irgendwelche unachtliche, überstimmte Erörterung oder gar durch irgend eine Kundgebung zu stören.

Gleichwohl bleibt ein Rest zu tragen weiterhin. Die Tatsache nämlich, daß nun gleichwohl die im preussischen Staatsleben herrschende Verwirrung fortgedauert wird, denn durch den Spruch des Staatsgerichtshofs ist ja nicht entschieden, ob das, was in Preußen geschehen ist und weiterhin geschieht, Recht oder Unrecht ist, der Verfassung entspricht oder gegen sie verstößt. Die Weimarer Richter haben sich lediglich dazu entschieden, daß der Staatsgerichtshof in das Geschehene durch eine einstweilige Verfügung nicht eingreifen könne.

Es hätte mehr geschehen können. Nicht hinsichtlich des Spruchs, sondern hinsichtlich des Vertreters des Reiches. Veruchte der preussische Vertreter, die tatsächliche Lage der Dinge darzustellen, und die einzelnen Gesichtspunkte daraufhin zu prüfen, ob sie mit der Verfassung vereinbar seien oder nicht, so schante es der Vertreter des Reiches, Ministerialdirektor Gotheimer schlechthin ab, auf sachliche Fragen überhaupt einzugehen. Ja, er bestritt dem Staatsgerichtshof sogar die Autorisation zum Erlaß einer einstweiligen Verfügung, ein Recht, das der Staatsgerichtshof sich grundsätzlich unbedingt zuspricht.

So bleiben die Fronten, die Preußen in zwei feindliche Lager trennt, aufgerichtet, denn die Markstrage und Reichstrage nicht auf einen Nenner gebracht sind, existieren diese Fronten, sichtbar oder unsichtbar; die Tatsache, daß das Reich gegenwärtig Inhaber der Macht in Preußen ist, kann an dieser wahrhaften Verwirrung im Staatsleben nichts ändern. Es bleibt also nichts übrig, als nun mit verdoppelter Beschleunigung zur Hauptsache zu schreiten, hinsichtlich deren man der Entscheidung nicht vorgehen wollte. Ein Entschluß, der nach der Abänderung der preussischen Anträge unverkennbar stark mitbestimmt erscheint durch eben jene staatspolitische Überlegung der Vorbeugung vor weiterer Verwirrung.

Die Hauptsache aber ist nicht, wer in jener hoffentlich nicht zu lang hinauszogerten „Entscheidung zur Hauptsache“ Recht behält, sondern daß der unerträgliche Schwerezustand schnell und der Verfassung gemäß beseitigt wird, der mit dem Verhältnis zwischen Reich und Preußen das Verhältnis zwischen Reich und den übrigen Ländern auf eine so gefährliche Probe gestellt hat.

Senator Borah fordert Abrüstung.

Washington. Senator Borah hat gestern erklärt, seiner Ansicht nach sollten die Vereinigten Staaten die Initiative ergreifen, eine Weltwirtschaftskonferenz einzuberufen. Er sagte ferner, er betrachte Kriegsschiffe und Reparationen als wesentliche Elemente in jeder internationalen Aussprache, die auf dauernde Wiederherstellung des

Die Regierung vor dem Uebertwachtungsausbruch.

nds. Berlin. Zur Montagsung des Uebertwachtungsausbruches des Reichstages waren, wie berichtet, die Vertreter der Reichsregierung, und zwar Reichskanzler von Papen, Reichswehrminister von Schleicher und Reichsinnenminister von Gaus erschienen. Von den Parteien fehlten wieder Deutschnationalen, Nationalsozialisten, Deutsche Volkspartei und Landvolk, außerdem diesmal auch noch die Wirtschaftspartei. Vom Reichstagspräsidium wohnte Vizepräsident von Kardorf der Sitzung bei. Sehr zahlreich waren Vertreter des Reichsrats erschienen. Zur Beratung standen zunächst die Anträge der Sozialdemokraten, des Zentrums und der Kommunisten über die Preußennotverordnung. Abg. Dr. Breitscheid begründete den sozialdemokratischen Antrag auf Aufhebung der Notverordnung, die verfassungsrechtlich nicht haltbar sei. Der Zentrumsgeschäftsführer Dr. Wegmann vertrat den Standpunkt, daß der Ausschuss nicht das Recht habe, mit sofortiger Wirkung Notverordnungen aufzuheben und daß die Anträge nur den Sinn haben könnten, aus rechtlichen und politischen Gründen das Verlangen an die Reichsregierung zu stellen, die Notverordnung aufzuheben. Der Redner bedauerte, daß durch die militärischen Zwangsmassnahmen das Ansehen der Reichswehr gelitten habe. Die Aufhebung des S.M. Verbots habe verheerend für die öffentliche Ruhe und Sicherheit gewirkt, und die Reichsregierung sollte den Mut haben, diese Maßnahme rückgängig zu machen.

Nach weiteren Begründungsreden der Kommunisten und des Vertreters der Panischen Volkspartei antwortete Reichskanzler von Papen mit kurzen Bemerkungen, worauf Reichsinnenminister von Gaus eine Erklärung über die Zuständigkeiten des Ausschusses abgab. Der Minister betonte, daß der Ausschuss keinesfalls als eine Art Erlassgericht wirken könne und daß ihm ein Anteil an der vollziehenden Gewalt nicht zuzuehe, ebensowenig eine Aufsicht über die Reichsregierung. Der Ausschuss habe nicht das Recht, Maßnahmen des Reichspräsidenten oder der Regierung außer Kraft zu setzen.

Wenn diese Auffassung wurde von den Vertretern des Zentrums und der Sozialdemokraten entschieden Stellung genommen.

Handels abatele, und wies auf die Notwendigkeit schnellen Handelns hin. Alles hänge von der Abrüstung ab. Man nimmt an, daß der Senator nicht weniger als eine 50prozentige Verminderung der Beibrückungen verlangen wird.

Die Verordnung über die Aufhebung des Ausnahmezustandes in Großberlin und der Provinz Brandenburg.

Berlin. (Funkpruch.) Folgende Verordnung ist heute mittag unterzeichnet worden:
„Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung verordne ich:

Die Verordnung betr. die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Berlin und der Provinz Brandenburg vom 20. Juli 1932 wird mit Wirkung vom 26. Juli 1932 12 Uhr mittags aufgehoben.

Die auf Grund dieser Verordnung durch den Inhaber der vollziehenden Gewalt ausgesprochenen Verbote periodischer Versammlungen werden hierdurch nicht berührt.

Reudob und Berlin, den 26. Juli 1932.“
Die Verordnung ist vom Reichspräsidenten von Hindenburg unterschrieben und gegenzeichnet vom Reichskanzler von Papen, Reichsinnenminister von Gaus und Reichswehrminister von Schleicher.

Berlin. (Funkpruch.) Wie von zuständiger Seite ausdrücklich betont wird, wird mit der Aufhebung des Ausnahmezustandes selbstverständlich auch die über einzelne Personen verhängte Schutzhaft aufgehoben, sofern nicht die Untersuchung aus den Händen des Militärbehörden bereits auf die Zivilgerichtsbarkeit übergegangen ist, die dann über die Weiterführung der Inhaftierung in den einzelnen Fällen zu entscheiden hat.

Erlaß des preussischen Innenministers an alle Polizeibehörden.

Berlin. (Funkpruch.) Der preussische Minister des Innern hat an alle Landespolizeibehörden folgenden Erlaß geschickt:

Die einschränkenden Bestimmungen auf dem Gebiete der Vereins-, Versammlungs- und Pressefreiheit sind erlassen worden, um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und dem vielfach zutage tretenden Mißbrauch politischer Rechte nachdrücklich

im weiteren Verlauf der Aussprache erklärte Reichskanzler von Papen, daß die Reichsregierung jede Ausschreitung gleichgültig von welcher Seite, verurteile. Die Reichsregierung habe alle Anordnungen getroffen, um die Wahlfreiheit nach jeder Richtung hin völlig zu sichern.

Auch Reichswehrminister von Schleicher griff in die Aussprache ein. Er bedauerte, daß die Reichswehr in die Ereignisse der letzten Tage hineingezogen werden mußte. Mit Nachdruck erklärte der Minister, daß es die Wehrmacht niemals zulassen werde, mit irgend jemand, wer auch immer es sei, die ihr zugewiesenen verfassungsmäßigen Rechte zu teilen und gegen diejenigen vorgehen werde, die sich ähnliche Funktionen anmaßen wollten.

Die zu den politischen Notverordnungen vorliegenden Anträge wurden sämtlich angenommen. Es wurde beschlossen, die Regierung aufzufordern, die Notverordnung über den Reichskommissar für Preußen und über den Besatzungszustand aufzuheben. Ebenso sollen die Notverordnungen gegen politische Ausschreitungen aufgehoben werden. Durch einen Zentrumsantrag wurde die Reichsregierung ersucht, die Wahlfreiheit unbedingt zu sichern und gegebenenfalls, wenigstens für den Wahltag, ein allgemeines Uniformverbot zu erlassen.

Mit den Stimmen der Sozialdemokraten und Kommunisten wurden weiter beschlossen, daß auch die Notverordnung über Arbeitslosenbills aufgehoben werden soll.

In einer Zentrumsenfklärung wurde die Reichsregierung ersucht, die in dieser Notverordnung enthaltenen schweren Härten und sozialen Ungerechtigkeiten zu beseitigen und das von der Regierung vorgelegte fertige vorbereitete große Siedlungsprogramm unverzüglich durchzuführen.

Reichskanzler von Papen sagte zu, daß die Reichsregierung die vom Zentrum und der Bayer. Volkspartei eingebrachten Anträge einer sorgfältigen Prüfung unterziehen werde. Er bestritt außerdem, daß die jetzige Regierung der Siedlungsfrage weniger Interesse als frühere Regierungen entgegenbringe.

Darauf vertagte sich der Ausschuss. Es wurde aber festgestellt, daß er gewissermaßen in Permanenz tage und jeden Tag erneut einberufen werden könne.

entgegenzutreten. Sie dürfen aber keine Handhabe dazu bieten, die gefühlvolle Betätigung der Staatsbürger zu verhindern oder einzuschränken, insbesondere die Wahlfreiheit zu beeinträchtigen. Sie sind unparteiisch und gerecht anzusehen; dazu gehört auch, daß jede kleinliche oder schikanöse Handhabung unterbleibt. Befehlen im Einzelfall Zweifel darüber, ob die Voraussetzungen für die Anordnung einer Beschränkung gegeben sind, so ist von der Maßnahme abzusehen, gegebenenfalls Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen.

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
ges. Dr. Procht.

Aufklärungsaufruf für nationale Sicherheit.

Berlin. Der Arbeitsausschuss deutscher Verbände, die Arbeitsgemeinschaft für deutsche Wehrverfärbung und der deutsche Reichsfeuerwehr- und Kampfmittelkomitee mit dem Einverständnis eines „Aufklärungsaufrufes für nationale Sicherheit“ und geben diese Erklärung mit einer besonderen Erklärung bekannt. Die Geschäftsführung des „Aufklärungsaufrufes für nationale Sicherheit“ liegt in den Händen des Arbeitsausschusses deutscher Verbände.

In der Erklärung heißt es: Die Genfer Abrüstungskonferenz hat sich vertagt. Deutschland hat gegen die Schlußentscheidung gestimmt, die durch leere Worte und hohle Phrasen der Welt ein Ereignis vorantreiben sucht. Nach wie vor will man dem deutschen Volke Gleichberechtigung und Sicherheit vorenthalten. Es wird damit die Erfüllung der vor dreizehn Jahren eingegangenen Rechtsverpflichtung verweigert, obwohl die Gegenseite nicht genug die Volligkeit der Verträge betonen kann. Der Bruch des Vertrages muß Deutschland seine Handlungsfreiheit wiedergeben. Je einseitiger dieses Recht auf breiterer Grundlage von allen Volksschichten geltend gemacht wird, desto größer werden Wirkung und Erfolge sein.

84 Personen in Braunschweig vor dem Schnellrichter.

Braunschweig. (Funkpruch.) Die 84 Personen, die Sonntag in einer Wäscherei sich unangemeldet versammelt hatten und festgenommen worden waren, fanden gestern vor dem Schnellrichter. Nach 10stündiger Verhandlung wurden 59 Angeklagte zu 15 Wk. Geldstrafe verurteilt.